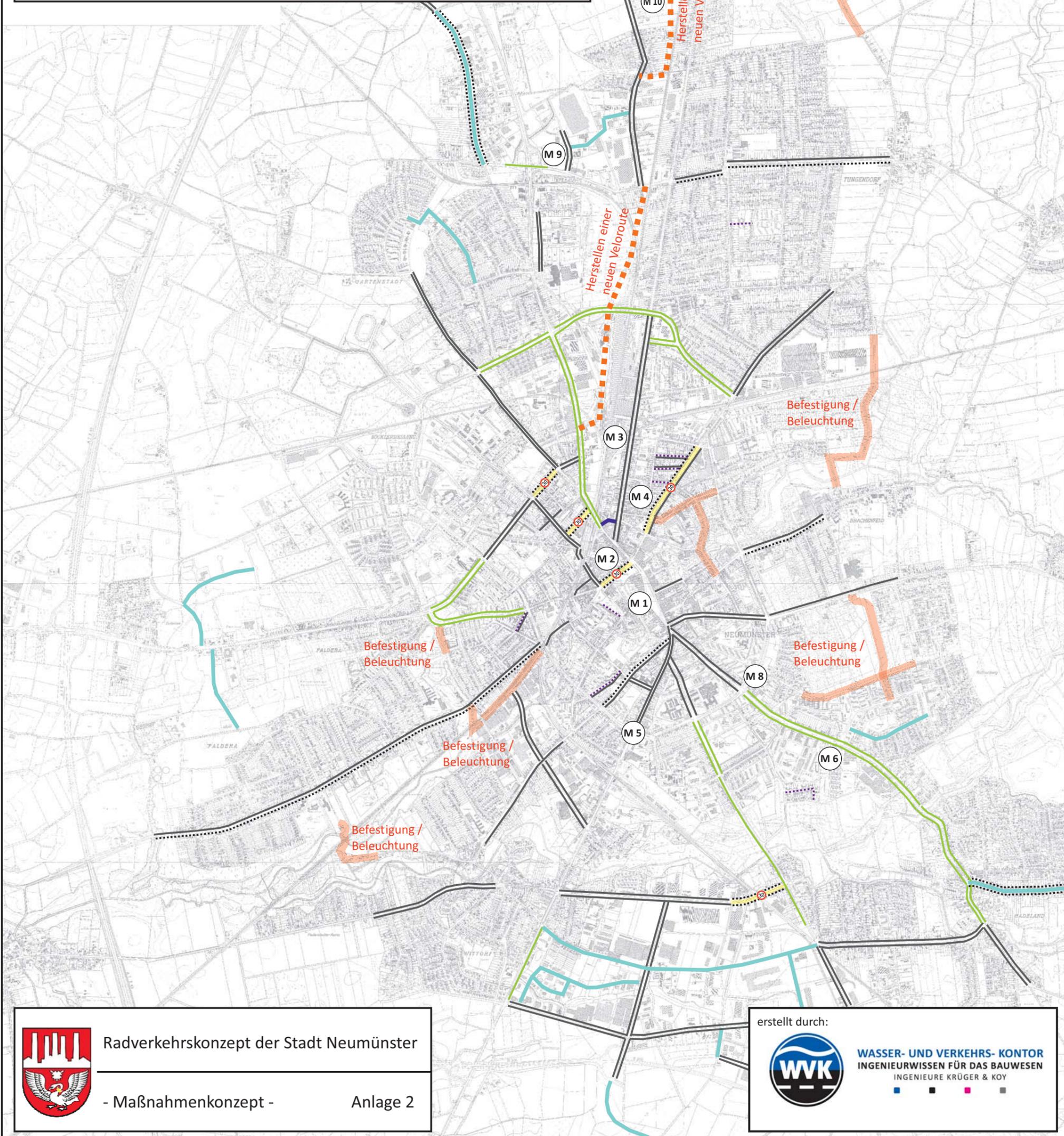


Anpassung der Radverkehrsführung in Netzabschnitten (ERA 2010)

-  **Radverkehrsführung auf der Fahrbahn im Mischverkehr mit dem Kfz**
keine benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen
-  **Radverkehrsführung auf der Fahrbahn mit Schutzstreifen**
darf im Ausnahmefall durch Kfz-Verkehr befahren werden; Parkverbot auf Schutzstreifen
-  **Radverkehr auf der Fahrbahn mit Radfahrstreifen**
darf nicht im Längsverkehr durch Kfz befahren werden; Halteverbot
-  **Baulich angelegte Radwege mit Benutzungspflicht (rechtsseitig)**
Radverkehr auf der Fahrbahn ist nicht zulässig
-  **Herstellen einer ebenen Fahrbahnoberfläche**
Austausch von Großsteinpflaster und unbefestigter Flächen
-  **Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h**
Angleichen der gefahrenen Geschwindigkeiten von Kfz und Radverkehr
-  **Fahrradstraße**
Fahrbahnen für den Radverkehr; anderer Fahrzeugverkehr ist nur ausnahmsweise zulässig
-  **Sinnbilder „Fahrrad“**
markiertes Fahrrad-Piktogramm am Fahrbahnrand, informativ (keine rechtliche Wirkung)
-  **gegenläufige Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr**



Radverkehrskonzept der Stadt Neumünster

- Maßnahmenkonzept -

Anlage 2

erstellt durch:



WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY